

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Swisspower Netzwerk AG, Bändliweg 20, 8048 Zürich

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	4
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	4
Energieeffizienz	5
Gebäude	5
Mobilität.....	7
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	8
Industrie und Dienstleistungen	9
Erneuerbare Energien	10
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	12
Einspeisevergütungssystem	13
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	14
Netzzuschlag.....	15
Fossile Kraftwerke	16
Netze	19

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Energiestrategie 2050 weist im Grundsatz in die richtige Richtung, auch wenn aus unserer Sicht grundlegende Annahmen zu hinterfragen bzw. zu korrigieren und verschiedene Massnahmen für die Zielerreichung noch zu optimieren sind.

Wir weisen darauf hin, dass die folgenden Aspekte in der Gesetzgebung wie auch in der Umsetzungsphase berücksichtigt werden sollten:

- Gesamtenergiebetrachtung (Strom, Gas, Wärme, Mobilität und Infrastruktur): Momentan ist eine klare Dominanz der Elektrizitätsfrage erkennbar, während Erdgas/Biogas und Wärmeversorgung in der Strategie kaum erwähnt werden. Auch zum Erdöl als derzeit grösstem Energieträger in der Schweiz gibt es nur sehr wenige Aussagen.
- Der Gesamtverbrauch soll durch die konsequente Umsetzung von Effizienzmassnahmen reduziert werden.
- Energiestrategie und Umweltstrategie müssen zueinander passen. Dies ist heute nicht der Fall.
- Erneuerbare Energie ist wichtig, aber auch die Versorgung im Winter und insbesondere die saisonale Energiespeicherung sind von grosser Bedeutung.
- Wahrung der hohen Versorgungssicherheit
- Keine Technologieverbote oder Präferenzen: Die Welt wird 2050 anders aussehen als heute.
- Wahrung der Freiwilligkeit.
- Keine Überregulierung im Monopolbereich
- Generelle Förderung von Marktmechanismen
- Im Gesetz sollen nur die Grundsätze ohne konkrete Zahlen festgelegt werden; allenfalls können Prozentwerte als Zielsetzungen wie im 2000-Watt-Modell oder im Swissspower Masterplan 2050 genannt werden.
- Die Details und Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung festzulegen.
- Systematischer, offener und zielgerichteter Dialog zwischen Beteiligten und Betroffenen: Einbindung aller Marktteilnehmer für eine breit abgestützte ES2050.
- Investitionsfreundliche Rahmenbedingungen (Rechts- und Planungssicherheit, Liberalisierungstempo, Bewilligungspraxis).
- International wettbewerbsfähige Energiepreise
- Zusammenarbeit mit EU und Energiebeschaffung auf internationalen Märkten.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Anmerkungen zu 1.3

Massnahmen zur Energieeffizienz der Mobilität gehen zu wenig weit. Angestrebt werden sollte ein verstärkter Wechsel zum öffentlichen Verkehr, zu (elektrischen) Zweiradfahrzeugen und zu umweltschonenden Erdgas/Biogas-, Wasserstoff- und Elektrofahrzeugen.

Anmerkung zu 1.4

Etappiertes Vorgehen grundsätzlich gut. Jedoch muss das 2. Paket sehr bald angegangen werden, damit der politische Prozess frühzeitig gestartet werden und die Realisierung des 2. Paketes bereits 2020 erfolgen kann. Jedoch sollte für die Zeit nach 2020 nicht die Energiepolitik strategisch neu ausgerichtet werden müssen, sondern die Massnahmen zur Zielerreichung sollen überarbeitet und ergänzt werden, damit die Strategie umgesetzt werden kann. Eine erneute Diskussion der strategischen Ausrichtung der Energiepolitik gibt der Branche zu wenig Planungssicherheit für die langfristigen Investitionen. Grundlegende Ausrichtungen der Energiestrategie wie zentrale Produktion mit Grosskraftwerken (Nuklear, GuD) oder dezentrale Produktion (Wind, PV, WKK, Biomasse) dürfen nicht alle zehn Jahre ohne fundamentale Veränderung des Umfeldes wieder gekehrt werden.

Grundsätzliches

Ziele und Massnahmen müssen deckungsgleich und Massnahmen mit grosser Eingriffstiefe müssen demokratisch legitimiert sein.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Lichte der Einschränkung auf der Angebotsseite (Ausstieg aus der Kernenergie) sollen gemäss Entscheid des Bundesrats tiefgreifende Massnahmen auf der Ebene der Energienachfrage eingeführt werden. Der Bundesrat setzt dabei auf die Entwicklung der erneuerbaren Energien und einem sehr starken Zubau im Zeitraum 2035-2050. Technologien, Strukturen (Politik und Markt) sowie Verhaltensweisen und Ergebnisse in einem so fern liegenden Zeitraum vorherzusagen, ist jedoch mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie:

Die bestehenden Kernkraftwerke müssen zwar nicht unmittelbar vom Netz gehen, sollen aber am Ende ihrer Betriebszeit nicht mehr durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden können. Der Umbau des Energiesystems darf nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit gehen. In der Übergangsphase müssen die konventionelle und die Energieerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien einschliesslich Wärme-Kraft-Kopplung optimal aufeinander abgestimmt werden, bis auch Erzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern (Biogas-, Biomasse- und Geothermie-Anlagen) ihren Beitrag zur Netzstabilität leisten können.

Vor diesem Hintergrund befürwortet Swisstopower den Ausstieg aus der Kernenergie, indem bestehende Kraftwerke am Ende ihrer Betriebszeit nicht ersetzt werden. Eine gezielte Forschung muss dazu beitragen, dass die Kernkraftwerke bis zu ihrem Lebensende höchste Sicherheitsstandards erfüllen und ihr Rückbau rechtzeitig vorbereitet wird. Falls die Kernkraft dereinst weniger Risiken bergen sollte, liegt der Entscheid über ihren Einsatz bei kommenden Generationen.

Massnahmenpaket:

Das vorliegende Massnahmenpaket wird jedoch der notwendigen energiepolitischen Gesamtbetrachtung (Strom, Gas, Wärme, Mobilität und Infrastruktur) nicht gerecht. Die undifferenzierte Betrachtung fossiler Energien be- bzw. verhindert die kurz- und mittelfristig realisierbaren energie-, umwelt- und klimapolitischen Vorteile durch die Umstellung von Heizöl, Benzin und Diesel auf Erdgas/Biogas und untergräbt das langfristige Potenzial der gut ausgebauten Gasinfrastruktur für die künftige Energieversorgung.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus wirtschaftlicher Perspektive benötigen alle Betreiber von Kraftwerken Planungssicherheit. Nur dann werden Technologien systematisch von neuen, besseren Technologien abgelöst und die dafür erforderlichen Investitionen getätigt.

Falls die Kernkraft dereinst weniger Risiken (neue Technologien wie z.B. Thorium oder die kalte Fusion, verbunden mit Halbwertszeiten von 100 bis 200 Jahren) bergen sollte, liegt der Entscheid über ihren Einsatz bei kommenden Generationen.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

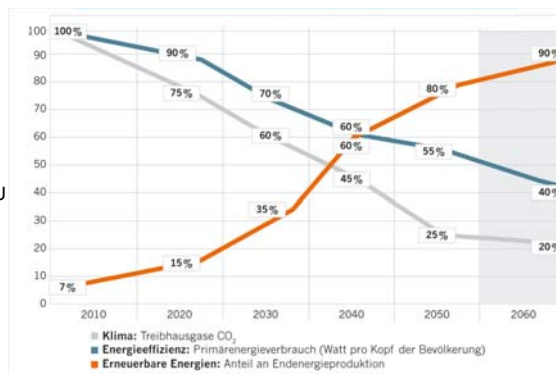
Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir lehnen die gesetzliche Festlegung von Ausbauzielen für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wie auch Pro-Kopf-Verbrauchszielen für die Jahre 2035 und 2050 ab, zumal diese für die Energieversorgung nur eine von verschiedenen relevanten Variablen darstellen und wesentlich von:

- der demographischen Entwicklung
- der gesellschaftlichen Grundhaltung
- den politischen Rahmenbedingungen
- dem technologischen Fortschritt
- der ökologischen Nachhaltigkeit
- den wirtschaftlichen Trends in der CH und in der EU
- der Entwicklung des Rohstoff- und Energiemarktes

als Faktoren zur Entwicklung der Schweiz abhängig sind.



Zudem sollten im Grundsatz folgende Elemente berücksichtigt und eingebaut werden:

- Gesamtsicht ist bisher nicht erkennbar, Erdgas/Biogas und Wärme wie auch Treibstoffe fehlen weitgehend
- Gas- und Wärmenetze sind in eine Richtplanung aufzunehmen
- Detaillierte und quantitative Ziele sind nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Verordnungsstufe zu regeln

Die Swisspower Stadtwerke haben sich ambitionöse, aber machbare und finanzierbare Ziele für eine nachhaltige Energieversorgung der Schweiz gesetzt (siehe Grafik).

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es soll eine möglichst effiziente Mittelverwendung erreicht werden.

Die zusätzlichen Mittel sollten auch für WKK und nachgelagerte Wärmenetze eingesetzt werden. MuKen: bei der heutigen Regel 80/20 muss der Anteil erneuerbar neu auch durch Biogas gedeckt werden, um diese gesetzliche Regelung zu erfüllen.

Der Ersatz von Erdöl als Brennstoff oder Treibstoff durch Erdgas/Biogas bewirkt eine CO₂-Reduktion von über 25%. Dies sollte vor allem im Sanierungsbereich gewürdigt und deshalb konsequent angewandt werden. Bei der Sanierung von alten Liegenschaften bietet sich Erdgas (Erdgaswärmepumpe, stromproduzierende Heizung, Micro-WKK) als gute Lösung an. Insbesondere für die aus einer gesamtheitlichen Sicht sinnvollen Micro- und Mini-WKK braucht es staatliche Fördermittel, da diese stromproduzierenden Anlagen bei den heutigen Rahmenbedingungen und tiefen Energiepreisen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Technologie ist vorhanden und funktioniert. Anstelle der Leistung (Art. 31 Entwurf EnG: Beschränkung WKK-Vergütung nur für Anlagen >0.35 MW) soll die Energieeffizienz einer Anlage als Kriterium zur Förderung herangezogen werden.

Im Zuge der angestrebten Gesamtenergiestrategie sollten in Energierichtplänen Gebietslösungen mittels Wärme- und Gasnetzen stärker berücksichtigt werden.

Die Fördermittel sollten im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten stärker genutzt werden. Konkret soll der Sanierungsprozess über Einzelgebäude hinausgehend auf eine breitere städtebauliche Basis gestellt werden. Unter anderem könnten weitere Investoren in die Sanierung einbezogen werden und die Nutzung erneuerbarer Energien (inkl. Wärmenetze) in Stadtquartieren unterstützen.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
- Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
- Keine der beiden Varianten
- Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir lehnen die Erhöhung ab, wenn schon wäre eine Finanzierung aus Steuermitteln oder mit fiskalischen Anreizen ordnungspolitisch unbedenklicher, auf keinen Fall ist der weitere Umbau der CO₂-Lenkungsabgabe zur Steuer zu bejahen. Zudem wird die Verwendung des CO₂-belasteten Importstroms begünstigt.

Die Erhöhung der CO₂-Abgabe (eigentlich eine Lenkungsabgabe) mit dem Ziel der Finanzierung der höheren Ausgaben des Gebäudeprogramms entspricht nicht dem Sinn einer Lenkungsabgabe. Eine solche Erhöhung wird nicht nur die Verwendung von Heizöl verteuern, sondern auch die immer noch wirtschaftlichste Massnahme zur CO₂-Reduktion, die Substitution von Öl durch Gas. Dadurch wird die vorhandene Gasinfrastruktur, welche zunehmend auch zur Verteilung von erneuerbaren Gasen genutzt wird (Beispiel: Rund 15% aller Heizkunden der Erdgas Zürich verwenden bereits Biogas), gefährdet. Damit wird nicht nur eine bezüglich der Versorgungssicherheit wichtige Energie-Verteilungsredundanz reduziert, sondern auch Werte im Eigentum der öffentlichen Hand vernichtet, was volkswirtschaftlich kaum Sinn machen dürfte.

Die Swisspower Stadtwerke betreiben Strom-, Gas- sowie Fern- und Nahwärmenetze. Konvergenztendenzen zwischen den drei grossen Energienetzen Strom, Gas und Wärme zeichnen sich bereits konkret ab. Die Netzkonvergenz ist ein zentrales Element, um die Energiestrategie 2050 umzusetzen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Swisspower Stadtwerke sind einverstanden, dass die Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können. Dass ab 2025 die Investitionen nur noch für Objekte gelten sollen, die einen Mindeststandard erfüllen, ist nicht realistisch. Die meisten sanierungsbedürftigen Liegenschaften werden in dem engen Zeitfenster (2013 bis 2025) keinen wesentlich anderen energetischen Mindeststandard erreicht haben. Vielmehr wird diese zeitliche Einschränkung die Sanierung vieler Objekte verhindern.

Die Swisspower Stadtwerke erachten eine grundsätzliche Kopplung eines mehrjährigen Steuerabzug-Anreizes an die Erreichung eines Mindeststandards bei der Gebäudesanierung als sinnvoll. Sie stellt sicher, dass für den Anreiz eines dreijährigen Abzuges auch eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird und möglichst umfassende Sanierungen ausgeführt werden.

Generell:

Bei den Standards ist darauf zu achten, dass effiziente Massnahmen technologieneutral anerkannt werden. Dies muss auch gasbasierte Lösungen, insbesondere die Verwendung von Biogas, Gaswärmepumpen oder WKK-Anlagen, einschliessen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörde die Standards der Gebäude überprüfen muss, um im Steuergesetz oder der zugehörigen Verordnung Grenzwerte festzulegen.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Swisspower Stadtwerke begrüssen den technologieneutralen Ansatz. Handlungsbedarf sehen wir bei der Anrechnung des Biogas-Anteils für den CO₂-Ausstoss von Erdgasfahrzeugen. Der zurzeit angerechnete Anteil von 10% liegt deutlich unter dem faktischen Anteil von 20%. Zu klären ist ausserdem, wie der CO₂-Ausstoss von Fahrzeugen berechnet wird, die dereinst mit synthetischem Erdgas aus erneuerbaren Energien fahren.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der vorgeschlagene Grenzwert ist richtig: er ist EU-kompatibel, genügend ambitiös und auch erreichbar.

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass Energieversorgungsunternehmen ihre Kunden zur Energieeffizienz motivieren und auch Massnahmen (z. B. Stromsparbonus, Beiträge an energieeffiziente Geräte, Schulungen und Information usw.) ergreifen. Die meisten EVUs führen bereits solche Massnahmen durch und brauchen deshalb keine staatlich verordneten Zielvorgaben. Auch dürfen jene EVUs, die in der Vergangenheit bereits entsprechende Anstrengungen unternommen haben, nicht bestraft werden.

Versorger in einem liberalisierten Markt verfügen über keine wirksamen Instrumente für die Durchsetzung von Massnahmen beim Endkunden (keine „Durchsetzungsbefugnis“). Die regulierten Netzbetreiber stellen die Infrastrukturplattform und somit Netzkapazitäten zur Verfügung. Das Netz nimmt lediglich die Rolle des „Ermöglichers“ ein. Eingriffe und künstliche Steuerung zum Zweck der Energieeffizienzsteigerung nur im Strom lehnen die Swisstopower Stadtwerke ab. Diese Massnahme ist wesensfremd, diskriminierend, marktwidrig und bürokratisch. Zudem sind wir der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Grundrecht auf Wirtschaftsfreiheit (gemäss Art. 27 BV) verletzt wird.

Vorschlag:

Soll die Einsparung von Strom eine Aufgabe des EVUs (Netzbetreibers) sein, dann sind aus unserer Sicht Möglichkeiten zu schaffen, die Energieeffizienz als Geschäftsmodell nutzen zu können. Anstelle des vorgeschlagenen Bonus-Malus-Systems könnte deshalb konkret ein neues Geschäftsmodell mit einem Bonus-System treten, das eine brancheninterne Arbeitsgruppe (mit Vertretern von BKW, IWB u.a.) erst neulich angedacht hat. Dieses setzt auf der Netzebene 7 an und sieht eine Vergütung für nicht verbrauchte Kilowattstunden vor, was einem konkreten Sparanreiz im Sinne einer „umgekehrten KEV“ gleichkommt - und somit ein bereits wirksames, in seinen Mechanismen vertrautes Instrument zusätzlich nutzt. Hinter diesem „Sparbonus“ steckt vor allem die Idee, dass eine eingesparte Kilowattstunde Strom zu einem tieferen Preis realisiert werden kann als eine produzierte Kilowattstunde: mit einem eingesetzten Franken kann somit das Maximum erreicht werden. Einen Bonus sollen jene EVU (Netzbetreiber) erhalten, die ein vorgegebenes Mindesteinsparziel für die Absatzmenge auf Netzebene 7 übertreffen, das anhand unterschiedlicher Indikatoren regelmässig neu bestimmt wird. Wie diese Effizienzvorgabe erreicht werden kann, ist den Verteilnetzbetreibern zu überlassen und Teil ihrer unternehmerischen Freiheiten.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung geht zu weit, weil mit dieser Massnahme nur die Energieversorger mit den ausgewählten Kundengruppen „Strom- und Wärmeverbrauch“ herausgepickt werden. Andere Anbieter wie Firmen, die Öl und Benzin liefern, müssen diese Angaben nicht liefern.

Die Swisspower Stadtwerke machen auch darauf aufmerksam, dass verschiedene Bundesstellen Daten zu energierelevanten Themen sammeln und auswerten. Wir schlagen vor, dass der Bund nur noch eine Instanz (Bundesamt für Statistik (BFS)) beauftragt, Daten bei den Energieversorgern zu erheben. Damit würde der Bund einen wesentlichen Effizienzbeitrag leisten. Zudem regen wir an, dass der Energieverbrauch möglichst umfassend gemessen wird.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Swisspower Stadtwerke regen an, dass wettbewerbliche Ausschreibungen nur noch Projekte (Effizienzprojekte) berücksichtigen, die hohen Qualitätskriterien entsprechen. Wichtig ist auch, dass die Umsetzung gesteuert und kontrolliert wird.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Energieintensive Unternehmen haben bereits heute einen Anreiz zur Senkung der Energiekosten. Diese Massnahme verletzt das Gesetz der Gleichbehandlung, d. h. die Kleinverbraucher bezahlen den Grossverbrauchern die Effizienzmassnahmen. Damit würde eine soziale Schieflage zu Ungunsten der Kleinverbraucher entstehen.

Wir ziehen eine verzerrungsfreie Tragung der KEV-Kosten Sonderlösungen grundsätzlich vor. Es besteht Verständnis dafür, dass einzelne Verbraucher aufgrund industriepolitischer bzw. volkswirtschaftlicher Überlegungen entlastet werden sollen. Eine Befreiung aufgrund von Zielvereinbarungen solle jedoch auch Kunden mit einem Stromverbrauch von 0,1 GWh pro Jahr und mehr offen stehen oder aber aufgrund des Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung vorgenommen werden.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen das Anliegen, die Voraussetzungen für die Realisierung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Bereich der Raumplanung zu verbessern. Dabei ist jedoch auch die Gas- und Wärmeinfrastruktur (Netze und Speicher) zu berücksichtigen. Dies einerseits wegen deren Komplementarität zu den stochastisch anfallenden neuen erneuerbaren Energien, andererseits als Medium für (in Zukunft zunehmend) erneuerbare gasförmige Energien. Zudem spielt in den urbanen Räumen die Netzkonvergenz von Strom-, Gas- und Wärmenetzen eine entscheidende Rolle in der Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Die Errichtung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein gesamtschweizerisches Projekt und bedarf Zugeständnisse aller Beteiligten. Damit das Vorgehen auch eine Wirkung (Erfolg) hat, müssen folgende Elemente berücksichtigt werden:

- Güterabwägung zwischen Schutz und Nutzen
- Stellenwert des Ausbaupotenzials muss definiert werden
- Klare Abstimmung mit der Raumplanung
- Verfahrensschritte vereinfachen und beschleunigen (Bewilligungsverfahren, UVP usw.)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Swisspower Stadtwerke sind zwingend in diesen Prozess zu integrieren.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesses statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Nutzung erneuerbarer Energien hat im Vergleich zu anderen Schutzinteressen keinen ebenbürtigen Status, sodass bei einer Interessensabwägung in der Regel erneuerbare Energieprojekte einen geringeren Stellenwert haben. Mit dem Vorschlag erhalten die erneuerbaren Energien einen gleichwertigen Status (Gleichstellung).

Die Definition (Kriterium), was ein nationales Interesse darstellt, muss klar umrissen werden. Die Swisspower Stadtwerke nehmen an, dass es sich dabei wohl um grössere Anlagen handeln wird. Entsprechend ist Art. 15 EnG (Entwurf vom 28. September 2012) zu streichen.

Wichtig: Art. 17 sollte nicht nur für neue Anlagen, sondern auch für Erweiterungen von bestehenden Anlagen anwendbar sein.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies auch für weitere dezentrale Produktionsanlagen wie z. B. stromproduzierende Heizungen, Brennstoffzellen, WKK-Anlagen gilt und dass zudem das „Net Metering“ in der Branche einheitlich für alle Einspeiser auf Basis der Viertelstundenwerte (4-Quadranten-Zähler) gelöst wird. Für die Zurverfügungstellung des Netzes, die heute v.a. energieverbrauchsabhängig abgegolten wird,) muss ein entsprechendes Branchenmodell (Beispielsweise Erhöhung der Grundpauschale und/oder Abgeltung über ein leistungsorientiertes Preiselement, oder Netznutzung auf Basis der gesamten verbrauchten Energie) erarbeitet werden.

Die Eigenverbrauchsregelung führt zu grundlegenden Veränderungen im heutigen Energiesystem: Ausreichend dimensionierte Verteilnetze müssen ständig verfügbar sein, werden jedoch nur fallweise genutzt (und entschädigt). Dezentrale Speicher können zu einer weiteren Glättung von Angebot und Nachfrage eingesetzt werden, sofern diese wirtschaftlich beschafft und betrieben werden können. Gleichzeitig darf dies alles nicht zu einer Entsolidarisierung des Energiesystems führen. Vor allem auf die Verteilnetzbetreiber kommen grosse Herausforderungen zu. Sie müssen für die Kapazitätsvorhaltung (Netzanschluss, Ausgleichsenergie, lokale Speicher) genügend motiviert und entschädigt werden. Es stellt sich bei einem grösseren Anteil dezentral produzierter Energie auch die Frage, ob das Ausspeisemodell noch genügt oder ob auf ein gemischtes Ausspeise-/Einspeisemodell für die korrekte Berechnung der Netznutzung umgestellt werden sollte.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Abschaffung der KEV für Kehrichtverwertungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen, lehnen die Swisspower Stadtwerke ab. Hier stehen sich Klima- und Energiepolitik in einem Zielkonflikt gegenüber. So hat ein KVA-Anlagenbetreiber die gesetzliche Auflage, dass alle Siedlungsabfälle verbrannt werden müssen, dass der CO₂-Ausstoss minimiert und eine Optimierung der Energieproduktion gefördert werden muss. Zudem stehen grosse Potenziale bei ARA und KVA an, die erschlossen werden müssen. Diese Anlagen entwickeln sich immer mehr zu hybriden Entsorgungs- und Energieanlagen. Zudem sollte der Strom aus diesen Anlagen zukünftig zu 100% angerechnet werden und nicht wie heute zu 50%.

Weiter sind folgende Anlagen in die KEV aufzunehmen:

- Anlagen, die Strom unter der Verwendung von Prozesswärme herstellen (Abwärmenutzung);
- Anlagen, die zertifiziertes Biogas verwenden. Die Zertifizierung von Biogas muss eingeführt werden;
- Anlagen die Biogas oder Wasserstoff produzieren und ins Erdgasnetz einspeisen.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Um während der Übergangszeit, bis ein anderes Instrument zur Verfügung steht, die erneuerbaren Energien weiterhin optimal zu fördern, stimmen die Swisspower Stadtwerke dem Begrenzungsvorschlag für die Photovoltaik-Anlagen zu.

Für eine Begrenzung der finanziellen Mittel bei der PV spricht die Verhinderung eines übermässigen Zubaus und von hohen und langfristigen Finanzverpflichtungen. Die wirtschaftlichsten Energieformen sind zu unterstützen, nicht eine bestimmte Technologie oder Qualität. So kann vermieden werden, dass Projektentwickler und andere Dienstleister zur überzogenen Margen über längere Zeiträume einnehmen und so die Analagepreise (besonders für kleine Anlagen) künstlich hoch halten.

Die Schweiz ist derzeit noch nicht in der Lage, die Produktion aus PV und Wind im Sommer für die Verwendung im Winterhalbjahr zu speichern. Dezentrale Speicher können zu einer weiteren Glättung von Angebot und Nachfrage eingesetzt werden, sofern sie wirtschaftlich beschafft und betrieben werden können. Des Weiteren sollen PV-Anlagen möglichst rasch marktfähig werden.

Bei der Förderung ist vermehrt zu gewichten, dass die Schweiz erneuerbare Energie insbesondere im Winter benötigt. Im Sommer ist die Nachfrage bereits heute gut gedeckt, so dass voraussichtlich über längere Zeit kein zusätzlicher Bedarf besteht.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die materielle Ausgestaltung sollte zuerst geklärt sein, bevor die organisatorischen Fragen entschieden werden. Der Entscheid dazu liegt bei der Verwaltung und tangiert die Energiestrategie 2050 nicht substantziell.

Eine allfällige Neuorganisation sollte aber zu einer Vereinfachung der Prozesse und zu einer Beschleunigung der Verfahren führen und erst noch kosteneffizient sein.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine entsprechende Förderung muss indessen auch für stromproduzierende Heizungen und WKK-Anlagen erfolgen, auch aufgrund der Komplementarität zur Photovoltaik.

Anlagen in Erwartung einer KEV-Unterstützung (auf Warteliste und bereits gebaut) sollten in einer Übergangsregelung aufgefangen werden. Auch sollte die Systemgrenze für den Eigenverbrauch klar geregelt werden. Beispielsweise zählt in einem Mehrfamilienhaus der Allgemiestrom zum Eigenverbrauch, der Verbrauch der Mieter aber nicht.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?
EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

- Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Frage1:

Mit diesem vereinfachten System kann die Warteliste rasch und unbürokratisch abgebaut werden. Zudem können mit dem reduzierten Fördersatz mehr Projekte begünstigt werden. Wir rechnen damit, dass mindestens die Hälfte der heute auf der KEV-Warteliste stehenden 22'000 PV-Projekte bis 2016 dank der Einmalvergütung freigegeben werden können.

Frage 2:

Wenn eine Abwägung zwischen einem fairen Net Metering und einem Investitionsbeitrag erfolgen muss, so ist das Net Metering vorzuziehen um den Eigenverbrauch zu fördern und die Netzurückspeisung tief zu halten. Wenn sich die Photovoltaik im Leistungsbereich < 10 kW in den nächsten Jahren weiterentwickeln soll, ist zusätzlich ein Investitionsbeitrag nötig. Das Net Metering alleine schafft in einer Übergangszeit noch zu wenig Anreize.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Um während der Übergangszeit, bis ein anderes Instrument zur Verfügung steht, die erneuerbaren Energien weiterhin optimal zu fördern, stimmen die Swisspower Stadtwerke einer Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW zu.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Im Bereich der Erneuerbaren müssen alle Massnahmen darauf abzielen, sie so rasch wie möglich in den Markt zu integrieren. Eine Deckelung der Förderbeiträge ist daher berechtigt. Gerade die Situation in Deutschland zeigt auf, wohin eine lange und starke Förderung führen kann. Die Marktpreise für Strom scheinen aus heutiger Sicht auch mittelfristig tief zu bleiben. Im Grundsatz sollte nur eine Anschubfinanzierung gewährt werden, wenn die Technologie nahe an der Marktfähigkeit liegt. Um der erneuerbaren Energie zum Durchbruch zu verhelfen, wäre ein Quotenmodell für die Energielieferanten die bessere Lösung.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus Sicht der Swisspower Stadtwerke sprechen 10 gute Gründe die für die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK):

1. Dezentral
2. Energiesparend
3. Klimaschonend
4. Flexibel
5. Sicher
6. Rentabel
7. Rasch realisierbar
8. Landschaftsschonend
9. Flächenschonend
10. Nachhaltig

WKK-Systeme verfügen über ein Potenzial für jährlich 10-18 TWh Strom und 28 TWh Wärme.

Kleine Anlagen werden mit der geplanten Einführung der Eigenverbrauchsregelung unterstützt. Grosse Heizungsanlagen sollten in einen Wärmeverbund eingefügt werden. Deshalb sollte die Förderung von Wärmeverbänden im Vordergrund stehen. Durch diese Massnahme werden auch die Voraussetzungen für die Entwicklung der Geothermie verbessert, da diese Netze zukünftig auch von der Geothermie benutzt werden können.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

- A) Die Swisspower Stadtwerke lehnen die ausschliessliche Förderung von Anlagen mit über 350 kW Feuerungswärmeleistung ab.
- B) Und beantragen, die Förderung über ein Anlagenqualitätsmerkmal „Gesamtwirkungsgrad mindestens 80%“. Ein solches Qualitätsmerkmal lässt zudem Raum für neue Technologien (Brennstoffzelle oder Sterlingmotor).

WKK-Anlagen produzieren dann Strom, wenn er auch nachgefragt wird, und entlasten deshalb das Netz. Das Förderkriterium sollte zudem nicht auf der Gesetzesstufe, sondern auf der Verordnungsstufe geregelt werden. Wir schlagen vor, ähnlich wie bei kleinen Photovoltaik-Anlagen, die Anlagen durch einmalige Investitionshilfen in der Höhe von 30% der Mehrkosten zu fördern.

Auch auf die Konvergenz von Strom- und Gasnetz zur Speicherung und zum Transport erneuerbarer Energien soll an dieser Stelle hingewiesen werden (Power-to-Gas), da synthetisches Methan mit WKK-Anlagen dereinst CO₂-neutral und flexibel verwertet werden kann.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Falls generell der Ersatz älterer mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizungen durch WKK-Anlagen als Kompensationsmassnahme anerkannt wird, sollten auch die Bezahlung der CO₂-Abgabe ermöglicht und damit die Gleichbehandlung von GuD und WKK hergestellt werden. Es sollte jedem Anlagenbetreiber freigestellt sein, ob er die zusätzlichen CO₂-Emission lokal kompensieren oder die CO₂-Abgabe bezahlen möchte. Nur damit ist gewährleistet, dass WKK-Anlagen auch bei neuen Siedlungsgebieten einsetzbar werden.

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

- a. Anerkennung von stromproduzierenden Heizungen und WKK als Standardlösung im Rahmen der MuKE n unter Verzicht auf den aktuell vorgeschriebenen prohibitiven elektrischen Wirkungsgrad.
- b. Investitionsbeiträge für WKK ausserhalb des vorgesehenen Vergütungssystems, namentlich im Rahmen des Gebäudeprogramms.
- c. Net Metering für Anlagen unterhalb 10 kW el. Leistung (vgl. Bemerkung zu Ziff. 18).
- d. Anschubfinanzierung von Wärmenetzen, da sich die Rentabilität erst nach 10 bis 20 Jahren einstellt.
- e. In gewissen Fällen kann durch Abwärme Strom produziert werden. Solche Anlagen am KEV-System teilhaben lassen.
- f. Anerkennung von erzielten CO₂-Reduktionen bei Substitution von Heizöl oder Erdgas durch Abwärme aus WKK-Anlagen mit handelbaren CO₂-Zertifikaten bzw. Bescheinigungen.
- g. CO₂-Abgabe auf Importstrom aus fossiler und oder unbekannter Herkunft.
- h. Förderung von internem und externem Wärme-Speichervolumen. Damit wird eine bedarfsgerechte Produktion gefördert.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind gut, beinhalten aber keinen substanziellen Beitrag zu einer starken Verfahrensbeschleunigung. Zudem sind sie einseitig auf Stromnetze ausgerichtet und blenden die anderen Energienetze (Gas- und Wärmenetze) aus.

Grundsätzlich begrüßen die Swisspower Stadtwerke alle Massnahmen, die einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten. Vor allem Städtische Energieversorger stellen ihre Strom-Infrastruktur häufig in einem gemeinsamen Trasse mit anderen Medien (Erdgas, Wärme, Wasser, Telekommunikation etc.) bereit. Es gilt daher bei dieser Massnahme sicherzustellen, dass Verfahrensbeschleunigungen nicht nur für Stromnetze in Betracht gezogen werden, sondern auch für die anderen (rohrleitungsgebundenen) Medien.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Gesetz soll sich auf die Festlegung von Zielen beschränken. Die vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, 2a. Abschnitt: Messwesen, Art. 17a (neu) Intelligente Messsysteme, Lit. 2 und 3 beinhalten operative Elemente, die nicht gesetzlich verankert werden sollten. Wir schlagen deshalb vor, dass zuerst das Detailkonzept „Strategie Stromnetz“ fertiggestellt wird und anschliessend eine Entscheidung über einen allfälligen gesetzlichen Rahmen für Smart Grid/Meter getroffen wird.

Unserer Auffassung nach wird unter Messsystem auch die Anbindung via Kommunikation an ein zentrales Informationssystem verstanden. Als Kommunikationsmedium ist auch die Glasfaser zu verstehen. Wir sind der Meinung, dass die Energiewende nur mit einem intelligente Stromnetz (Smart Grid) gelingen kann, welches Erzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen, Speicher und Netzbetriebsmittel miteinander vernetzt, damit diese überwacht, gesteuert und geregelt werden können. Je nach Funktionen (Abrechnung, Steuerung, Überwachung) sind sehr hohe Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Sicherheit und Datenschutzerfordernungen zwingend notwendig. Eine leistungsfähige IKT-Infrastruktur, die eine sichere und effiziente Datenübertragung in Echtzeit und die Skalierbarkeit für neue Anwendungen ermöglicht, ist also die Basis für Smart Grids. Um alle Ebenen des Energieversorgungssystems mit intelligenter Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auszustatten und ein voll integriertes, bidirektionales Kommunikationsnetz zu etablieren, sollte der Ausbau der IKT-Infrastruktur deshalb forciert und visionär gestaltet werden. Dazu sind Vorinvestitionen notwendig. Deshalb werden zurzeit Glasfasern verlegt. Diese Technologie bietet die besten Voraussetzungen als Kommunikationsinfrastruktur. Damit solche Investitionen jedoch getätigt werden, müssen sie als Netzkosten anrechenbar sein.